



5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Städtischen Kindergartens der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, Seite 566) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.03.2022 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Städtischen Kindergartens der Stadt Tönning vom 29.02.2016 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 08.12.2021 erlassen:

Artikel 1

Im § 2 „Höhe der Gebühren“ wird Absatz (3) wie folgt neu gefasst:

§ 2

Höhe der Gebühren

(3) Mittagsverpflegung

In der Städtischen Kindertagesstätte gibt es die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen einzunehmen. Das Mittagessen wird von der Mensa der Eider-Treene-Schule täglich frisch zubereitet und in die städtische Kindertagesstätte geliefert. Pro Essen wird eine Gebühr i.H.v. 3,00 € fällig. Die Staffelung ist hier wie folgt:

1 x wöchentlich warmes Essen = 12,-€ pro Monat

2 x wöchentlich warmes Essen = 24,-€ pro Monat

3 x wöchentlich warmes Essen = 36,-€ pro Monat

4 x wöchentlich warmes Essen = 48,-€ pro Monat

5 x wöchentlich warmes Essen = 60,-€ pro Monat

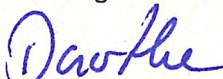
Die Abrechnung erfolgt monatsweise durch Bankeinzug. Die Anmeldung zum Essen wird in der städtischen Kindertagesstätte vorgenommen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Tönning, den 29.03.2022

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin


Dorothe Klömmer

